

Nachahmereffekt ist nicht zu befürchten

Interview mit dem Vater des Amokläufers von Winnenden

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht ein Interview mit den Eltern des Amokläufers von Winnenden. Überschrift: „Vater von Killer Tim K.: ´Er fehlt mir so““. Gezeigt werden ein verpixelttes Foto des Vaters und ein Bild des Täters. Außerdem stellt die Zeitung in einer Grafikreihe den örtlichen und zeitlichen Ablauf der Tat nach. Drei Beschwerdeführer halten die Darstellung der Zeitung für unangemessen sensationell. Nach ihrer Ansicht wird die Tat mit Hilfe der Grafikreihe so detailliert nachgezeichnet, dass sie als eine Anleitung für Nachahmer dienen könnte. Einer der Beschwerdeführer sieht diese Gefahr umso mehr, als der Täter in dem Beitrag regelrecht heroisiert und die Opfer anonymisiert würden. Andere Leser der Zeitung sehen gleich mehrere Ziffern des Pressekodex verletzt. Aus Sicht der Rechtsabteilung ist die Berichterstattung nüchtern-neutral. Die erneute Aufarbeitung des Amoklaufes von Winnenden erhitze verständlicherweise die Gemüter. Gleichwohl bestehe an der Tat und ihrer Aufarbeitung nach wie vor ein Informationsinteresse.

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerden für unbegründet. Er sieht in dem kritisierten Beitrag keine unangemessen sensationelle Berichterstattung. Die Zeitung befasst sich mit den Schilderungen der Eltern des Täters, die ihre Emotionen darlegen. Unlautere Methoden bei der Materialbeschaffung sind nicht zu erkennen. Es handelt sich um die Wiedergabe eines Interviews und den Zugriff auf Bildmaterial, das für eine Veröffentlichung zur Verfügung steht. Der Presserat sieht auch keine Gefahr, dass durch die Berichterstattung ein Effekt für potentielle Nachahmer entsteht. Die Grafikreihe ist nicht geeignet, eine derartige Wirkung zu erzielen. Sie ist eher eine sachliche Darstellung, anhand derer sich der Tathergang nachvollziehen lässt. (0397, 0398 und 0399/14/2)

Aktenzeichen:0397/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet